

# ZG\_OBERGERICHT BS 2024 31 vom 10. September 2024

ZG Obergericht, 2024-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2024\\_31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_31)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2024 31 du 10 septembre 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2024 31 del 10 settembre 2024

## Regeste

I. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdeführerin macht zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Die Staatsanwaltschaft habe sich in der angefochtenen Verfügung nicht mit ihren Argumenten auseinandergesetzt, obwohl ein besonderer Sachverhalt vorliege, welcher eine ausführliche Begründung der Abweisung der Privatklägerstellung erfordert hätte.

#### E. 1.1

Diese Rüge ist unbegründet.

#### E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft hat zwar nicht ausführlich, jedoch in den Grundzügen begründet, weshalb ihrer Auffassung nach der Beschwerdeführerin in der Strafuntersuchung keine Privatklägerstellung zukomme. Sie hielt unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut von Art. 121 StPO sowie auf eine Lehrmeinung zu dieser Bestimmung fest, dass der rechtsgeschäftliche Übergang von Ansprüchen strafrechtlich wirkungslos sei und Abs. 2 dieser Bestimmung entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht auf den Zessionar anwendbar sei. Die Begründung war mithin so abgefasst, dass sich die Beschwerdeführerin über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die Beschwerdeabteilung weiterziehen konnte (BGE 143 III 65 E. 5.2). Dies zeigt sich auch daran, dass sich die Beschwerdeführerin in der Beschwerde mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft auseinandersetzte. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgrund einer ungenügenden Begründung liegt somit nicht vor.

#### E. 1.3

Doch selbst wenn das rechtliche Gehör verletzt wäre, würde dies nicht zu einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen. So kann eine nicht besonders schwerwiegende Verlet-

zung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu

vereinbaren wären (Urteil des Bundesgerichts 7B\_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 3.2.3 m.H.).

#### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin hat von der Möglichkeit, sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu äussern, Gebrauch gemacht. Die Beschwerde stellt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel dar. Die I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts verfügt über eine freie und umfassende Kognition (vgl. Keller, in: Donatsch und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 393 StPO N 39). Eine Aufhebung der Verfügung und Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft käme daher einem formalistischen Leerlauf gleich.

#### **E. 2**

Die Staatsanwaltschaft aberkannte der Beschwerdeführerin die Privatklägerstellung mit der Begründung, gemäss dem deutlichen Wortlaut von Art. 121 Abs. 2 StPO ("von Gesetzes wegen") sei nach der Lehre zu schliessen, dass der rechtsgeschäftliche Übergang von Ansprüchen strafrechtlich wirkungslos sei. Diese Bestimmung sei deshalb nicht auf den Zessionar anwendbar, welchem die geschädigte Person einen aus der Straftat abgeleiteten Anspruch vertraglich abgetreten habe. Der Zessionar trete daher im Strafverfahren nicht in die Rechte des Zedenten ein und dürfe sich also nicht als Privatklägerin konstituieren. Bei fehlender Par-teistellung könne die Beschwerdeführerin auch nicht aus Art. 101, 105 und 107 StPO ein Recht auf Akteneinsicht ableiten.

#### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber – zusammengefasst – geltend, sie habe die Forderung gegenüber dem Beschuldigten während des laufenden Schiedsverfahrens erworben und damit noch vor Eintritt eines Schadens bei der J.\_\_\_\_\_. Der Entscheid des Schiedsgerichts laute explizit auf die Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin habe die Forderung nicht erst nach Urteilsfällung erworben, sondern sei bereits zuvor formell in das Verfahren eingetreten und habe den Entscheid im eigenen Namen erwirkt. Die Abtretung der Forderung sei vor Eintritt des strafrechtlichen bzw. zivilrechtlichen Schadens erfolgt. Zudem stamme der schiedsgerichtlich geltend gemachte Anspruch nicht aus einer Straftat. Vielmehr sei die Eintreibung der Forderung aus dem im Namen der Beschwerdeführerin erwirkten Entscheid durch strafrechtlich relevante Handlungen des Beschuldigten vereitelt worden. Zum Zeitpunkt der Abtretung sei somit noch kein Schaden bei der Beschwerdeführerin eingetreten, da es sich zu diesem Zeitpunkt noch um eine bestrittene Forderung von USD 9'761'082.10 zuzüglich Vertragsstrafe gehandelt habe und diese erst mit der Rechtskraft des Schiedsurteils definitiv fällig geworden sei. Der Schaden der Beschwerdeführerin sei erst dann eingetreten, als offensichtlich geworden sei, dass diese Forderung wertlos sei, da der Beschuldigte offenbar nie die Absicht gehabt habe, diese zu begleichen bzw. begleichen zu lassen. Der Beschuldigte habe gegenüber der Beschwerdeführerin einen Erfüllungsbetrug begangen. Entsprechend sei die Beschwerdeführerin allein schon deshalb als Direktgeschädigte zu qualifizieren und somit als Privatklägerin zuzulassen.

Seite 5/8

#### **E. 4**

Gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO gilt als Privatklägerschaft die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu betei- gen. Wer von Gesetzes wegen in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten ist, ist nur zur Zivilklage berechtigt und hat nur jene Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen. Als Privatkläger im Zivil- und Strafpunkt kann sich konstituieren, wer in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist; Privatklägerschaft setzt Geschädigteneigenschaft gemäss Art. 115 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO voraus (Mazzucchelli/ Postizzi, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 118 StPO N 2). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitge- schützten Rechtsgutes ist (BGE 143 IV 77 E. 2.2; 141 IV 454 E. 2.3.1). Der Zessionar gemäss Art. 164 ff. OR einer aus der Straftat abgeleiteten Schadenersatzforderung ist nicht im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO geschädigt und darf sich somit nicht als Privatklägerschaft konstituieren (Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 115 StPO N 26 m.H.).

## **E. 5**

Zu prüfen ist nachfolgend, ob der Beschwerdeführerin die in Frage stehende Forderung von der J. \_\_\_\_\_ gegen die M. \_\_\_\_\_ AG vor Eintritt eines Schadens bei der J. \_\_\_\_\_ abgetreten wurde, und sodann, ob die Beschwerdeführerin Trägerin des von ihr behaupteten geschützten Rechtsgutes ist. Die Beschwerdeführerin macht dazu geltend, die Beschuldigten hätten einen Erfüllungsbetrug durch die M. \_\_\_\_\_ AG begangen und dadurch sie, die Be- schwerdeführerin, direkt geschädigt. Des Weiteren hätten sich die Beschuldigten der unge- treuen Geschäftsbesorgung schuldig gemacht.

### **E. 5.1**

Nach Art. 158 Ziff. 1 StGB wird wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung bestraft, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Die ungetreue Geschäftsbesorgung schützt den Wert des Vermögens als Ganzes. Als geschädigte Person gilt der jeweilige Vermögensinhaber (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_453/2015 vom 29. Januar 2016 E. 2.3.1 m.H.). Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB wird wegen Betrugs bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrü- ckung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Bei Art. 146 StGB handelt es sich somit um ein Erfolgsdelikt, welches das Vermögen schützt.

### **E. 5.2**

Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin am 13. Juli 2021 eine Forderung der J. \_\_\_\_\_ und am 3. November 2021 eine solche der K. \_\_\_\_\_ gegen die M. \_\_\_\_\_ AG und die O. \_\_\_\_\_ AG erworben hat (act. 1/3 und 1/4). Die abgetretene Forderung durch die J. \_\_\_\_\_ hatte zwei Verträge betreffend Q. \_\_\_\_\_ zum Gegenstand. Da die M. \_\_\_\_\_ AG der J. \_\_\_\_\_ den offenen Betrag von USD 9'761'082.10 nicht bezahlt hatte, leitete die J. \_\_\_\_\_ am 17. Juli 2019 ein Schiedsgerichtsverfahren ein. Während des hängigen Schiedsgerichtsverfahrens, d.h. 13. Juli 2021, trat die J. \_\_\_\_\_ ihre Rechte an die Beschwerdeführerin ab. Das Schiedsgericht sprach am 15. November 2021 der Be-

schwerdeführerin den Betrag von USD 9'761'082.10 zu (act. 1/5).

Seite 6/8

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführerin begründet den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung – wie erwähnt – damit, dass die Beschuldigten der M. \_\_\_\_\_ AG beträchtliche Vermögenswerte entzogen hätten, was dazu geführt habe, dass diese nicht mehr in der Lage gewesen sei, die Verpflichtungen gegenüber der J. \_\_\_\_\_ bzw. der Beschwerdeführerin zu erfüllen. Dies kann aber offenkundig nicht zu einer unmittelbaren Schädigung der Beschwerdeführerin geführt haben. Bei Vermögensdelikten zum Nachteil einer Aktiengesellschaft sind weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsgläubiger unmittelbar verletzt (BGE 148 IV 170 E. 3.3.1 mit Hinweisen). Bei der hier behaupteten ungetreuen Geschäftsbesorgung wäre somit allein die M. \_\_\_\_\_ AG durch die geltend gemachten Vermögensverschiebungen (unmittelbar) geschädigt worden, nicht aber die J. \_\_\_\_\_ oder die Beschwerdeführerin als Gesellschafts- gläubigerinnen. Die Beschwerdeführerin kann daher bezüglich dieses Delikts von vornherein keine Privatklägerstellung für sich beanspruchen.

### **E. 5.4**

Nicht anders verhält es sich im Ergebnis mit dem den Beschuldigten vorgeworfenen sog. Erfüllungsbetrug.

#### **E. 5.4.1**

Die Beschwerdeführerin erblickt einen solchen im Wesentlichen darin, dass die Beschuldigten der J. \_\_\_\_\_ bzw. der Beschwerdeführerin nach Abschluss der Q. \_\_\_\_\_ verträge vorgetäuscht hätten, dass sie einen Erfüllungswillen hätten, und die J. \_\_\_\_\_ bzw. die Beschwerdeführerin so im Glauben gelassen hätten, die M. \_\_\_\_\_ AG werde die Forderung nach erfolgtem Schiedsurteil erfüllen. Dabei hätten sie besonders arglistig gehandelt, da sie das Schiedsverfahren mehrfach für Vergleichsverhandlungen unterbrochen und sich damit Zeit verschafft hätten, um Vermögenswerte beiseitezuschaffen.

#### **E. 5.4.2**

Gemäss Bundesgericht täuscht beim sog. Erfüllungsbetrug der Täter das Opfer erst bei der Vertragserfüllung, indem er ihm eine korrekte Erfüllung des Vertrags vortäuscht. Die Schlechterfüllung, unter Vortäuschung einer korrekten Erfüllung, führt dabei zu einem Schaden des Opfers, weil dieses mehr zu beanspruchen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1161/2021 vom 21. April 2023 E. 8.10.2.1). Dieser Tatbestand fällt im vorliegenden Fall jedoch ausser Betracht. Es kann nicht gesagt werden, die Beschuldigten hätten die J. \_\_\_\_\_ bzw. die Beschwerdeführerin bis zum Schiedsentscheid vom 15. November 2021 arglistig über den Erfüllungswillen der M. \_\_\_\_\_ AG getäuscht. Allein der Umstand, dass die J. \_\_\_\_\_ bzw. die Beschwerdeführerin ihren vertraglichen Erfüllungsanspruch in einem Schiedsverfahren durchsetzen mussten, schliesst die Annahme einer derartigen Täuschung aus. Selbst wenn eine Täuschungshandlung im Nachgang zu den Vertragsschlüssen im Dezember 2017 und Dezember 2018 angenommen würde, könnte eine derartige Täuschung nicht vier bzw. drei Jahre bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens angedauert haben. Jedenfalls im – hier massgebenden – Zeitpunkt der Abtretung der Forderung an die Beschwerdeführerin, d.h. am 13. Juli 2021, wäre eine

solche längst abgeschlossen gewesen. Zudem wäre – entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin – auch ein allfälliger Schaden nicht erst zum Zeitpunkt des Schiedsentscheids, sondern bereits viel früher entstanden. Der Schiedsentscheid legte den vertraglichen Anspruch bloss verbindlich fest; entstanden war dieser Anspruch und damit der Schaden der J.\_\_\_\_\_ aber bereits früher.

Seite 7/8

### **E. 5.4.3**

Nach dem Gesagten trat der behauptete, angeblich durch widerrechtliche Transaktionen des Beschuldigten resultierende Schaden noch bei der J.\_\_\_\_\_ ein. Die Beschwerdeführerin trat damit rechtsgeschäftlich in die Ansprüche der geschädigten J.\_\_\_\_\_ ein, so dass sie durch den von ihr zur Anzeige gebrachten Sachverhalt in ihren Rechten nicht unmittelbar verletzt wurde und sich folglich nicht als Privatklägerin konstituieren kann. Die Staatsanwaltschaft hat damit die Beschwerdeführerin in den angefochtenen Verfügung zu Recht nicht als Privatklägerin zugelassen und ihr mangels Parteistellung ein Akteneinsichts- oder Mitwirkungsrecht zu Recht verweigert.

### **E. 5.4.4**

Inwieweit die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit einem allfälligen Konkursdelikt geschädigt wäre, kann hier offenbleiben, da diese Fragestellung nicht Gegenstand der Beschwerde ist.

### **E. 5.5**

Was die Forderung der Beschwerdeführerin gegen die O.\_\_\_\_\_ AG betrifft, welche sich die Beschwerdeführerin am 3. November 2021 von der K.\_\_\_\_\_ abtreten liess, ist Folgendes festzuhalten: Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, dass in diesem Zusammenhang ebenfalls ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt wurde bzw. dass die K.\_\_\_\_\_ die Forderung bereits vor Eintritt eines Schadens an sie abtrat. In der Beschwerde finden sich in Bezug auf diesen Sachverhaltskomplex keine Ausführungen. Die Beschwerdeführerin verweist in der Beschwerdeschrift (Rz. 23) einzig auf die Strafanzeige vom 29. November 2023, was nicht zulässig ist. Allgemeine Verweise auf Ausführungen in Rechtsschriften anderer Verfahren oder gar auf die Gesamtheit der Akten genügen zur Begründung im Beschwerdeverfahren nicht. Es kann nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz sein, in Eingaben an andere Behörden oder anderen Verfahren nach Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte bzw. auf einem unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalte beruhen soll (vgl. Guidon, Besler Kommentar, a.a.O., Art. 396 StPO N 9c m.H.). Die Beschwerde genügt diesbezüglich den Begründungsanforderungen nicht, weshalb in diesem Punkt darauf nicht einzutreten ist.

### **E. 6**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.